

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Abschiebehürden beseitigen, Ausreisepflichten konsequent durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In ihrem Koalitionsvertrag schreiben SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: „Wir starten eine Rückführungsoffensive, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern.“ Die Realität sieht allerdings anders aus: 2022 wurden gerade einmal neun Gefährder zurückgeführt, während es im Jahr 2021 noch 22 Personen waren. Und auch bei schwersten Straftätern aus Afghanistan, wie etwa im Fall von Illerkirchberg, zeigt die Bundesregierung keinerlei Bemühungen, um in Zukunft pragmatische Lösungen für einzelne Rückführungen in das Land zu finden. Auch insgesamt zeigen die Abschiebezahlen unter der Ampelregierung das genaue Gegenteil einer Rückführungsoffensive: Trotz weitgehender Aufhebung der coronabedingten Einschränkungen wurden im Jahr 2022 nur knapp 13.000 Abschiebungen vollzogen (davon lediglich 8.702 in ihre Herkunftsländer), das sind über 40 Prozent weniger als vor der Pandemie im Jahr 2019. Genauso wenig setzt sich die Ampel innerhalb Europas mit der Dublin-Überstellung von Ausreisepflichtigen durch: 2022 fanden laut BAMF gerade einmal 4.158 Dublin-Überstellungen aus Deutschland in andere EU-Staaten statt – bei 68.709 Ersuchen. Stattdessen setzt die Koalition an vielen Stellen Akzente, die zu weiterer Migration und insbesondere auch Sekundärmigration nach Deutschland führen und damit auch die bestehenden Rückführungsprobleme weiter verschärfen. Zu nennen sind hier massive Fehlanreize wie die Ausweitung von Sozialleistungen, die vereinfachte Erlangung von Bleiberechten für abgelehnte Asylbewerber, der Wegfall von regelmäßigen Widerrufsprüfungen, die geplante Aufhebung von Arbeitsverboten und Erleichterungen bei Identitätsnachweisen. Die Ampel-Regierung behindert sogar aktiv die EU und unsere europäischen Partner bei der Durchsetzung einer besseren Rückkehrpolitik: Laut der aktuellen schwedischen EU-Ratspräsidentschaft ist die Visapolitik „eines der wichtigsten Instrumente [...], um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Rückkehr und Rückübernahme zu verbessern.“ Formell hat der Bundeskanzler dem Visahebel zwar zugestimmt. Dagegen steht aber die öffentliche Aussage der Bundesministerin Faeser, die entgegen der Forderung Schwedens und anderer EU-Staaten dem EU-Visahebel direkt eine öffentliche Absage erteilt und damit die Glaubwürdigkeit der gemeinsamen europäischen Migrationspolitik unterminiert hatte (<https://www.rnd.de/politik/eu-will-mehr-illegale-migrantinnen-und-migranten-abschieben-RSKEX42E5JCZF36JZTRBK4EYM.html>).

Der individuelle Schutzanspruch wird in Deutschland in einem aufwendigen und rechtsstaatlichen Asylverfahren geprüft. Diejenigen, die nach rechtsstaatlicher Prüfung aller Umstände keinen Schutzanspruch haben, bekommen eine faire Chance zur geförderten freiwilligen Ausreise und Unterstützung für einen Neustart in ihrer Heimat. Wenn eine Person auch diese Chance verstreichen lässt, muss ein Rechtsstaat das Gesetz durchsetzen. Mit Stand vom 31.12.2022 waren in Deutschland 304.308 Personen ausreisepflichtig, bei 248.145 von diesen war der Vollzug der Abschiebung zeitweilig ausgesetzt (Duldung). Bei 37 Prozent dieser Geduldeten waren fehlende Reisedokumente bzw. eine ungeklärte Identität Grund für die Aussetzung der Abschiebung (vgl. BT-Drs. 20/5870).

Die Durchsetzung des geltenden Asyl- und Aufenthaltsrechts gebietet nicht nur die Verantwortung gegenüber den Schutzberechtigten und denjenigen, die im Asylverfahren ehrlich und pflichtbewusst mitwirken. Es geht dabei auch darum, eine Überlastung der Kommunen bei Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu vermeiden, und die öffentliche Akzeptanz für das im europäischen Vergleich besonders großzügige Asylrecht in Deutschland zu erhalten. Sogar der deutsche Vertreter des UNHCR spricht sich aus diesem Grund für eine zügige Rückführung abgelehnter Asylbewerber aus: „Abschiebungen sind nun einmal Teil des Asylsystems. Wenn sich der Eindruck verfestigt, dass es egal ist, wie ein Verfahren ausgeht, weil die Antragsteller so oder so in Deutschland bleiben, wird dieses System beschädigt“ (<https://www.rnd.de/politik/abgelehnte-asylbewerber-ohne-viel-verzug-abschieben-GR5MVIL5VYFREVFG4HFGV24FLY.html>). Die aktuelle Situation unserer Kommunen im Hinblick auf gegenwärtig und absehbar fehlende Unterbringungskapazitäten lässt eine Durchsetzung von Ausreisepflichten vor allem dort, wo sie akut vollziehbar sind, umso dringlicher erscheinen.

Angesichts der anhaltend hohen Diskrepanz zwischen der Zahl an ausreisepflichtigen Personen in Deutschland und der rückläufigen Zahl an erfolgten Ausreisen und Rückführungen besteht weiterhin Handlungsbedarf, um die Glaubwürdigkeit des Asyl- und Aufenthaltsrechts in Deutschland zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. die im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition angekündigte Rückführungsoffensive umgehend auf den Weg zu bringen;
2. gleichzeitig die freiwillige Rückkehr durch ausreichende und zielgerichtet eingesetzte finanzielle Ressourcen sowie durch die Implementierung von einheitlichen Qualitätsstandards bei der Rückkehrberatung zu fördern; dazu sollten insbesondere die Angebote der Startfinder-Beratungszentren auf weitere Länder (insbesondere Eritrea, Äthiopien, Iran, Georgien, Türkei) ausgeweitet und freiwillig ausreisenden Personen bereits vor der Rückkehr in die Heimat ein entsprechendes Beratungsangebot unterbreitet werden, sofern in ihrem Ausreiseziel ein Startfinder-Zentrum existiert;
3. bei der Aushandlung und Umsetzung von bilateralen Rücknahmeabkommen und sonstiger Vereinbarungen mit Herkunfts- und Transitstaaten alle Kooperationsfelder einschließlich der Visavergabe, Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschaftsbeziehung einzubeziehen;
4. die schwedische EU-Ratspräsidentschaft, die Europäische Kommission und unsere EU-Partner darin zu unterstützen, den EU-Visahebel gegenüber den Regierungen unkooperativer Herkunftsstaaten einzusetzen;
5. sich dafür einzusetzen, dass pragmatische Lösungen für Rückführungen von ausreisepflichtigen Gefährdern und Straftätern nach Afghanistan gefunden werden;

6. Verstöße gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote konsequent zu ahnden und sicherzustellen, dass insbesondere Verstöße von Straftätern unmittelbar in Abschiebungshaft und unverzügliche Aufenthaltsbeendigung münden;
7. zukünftig die im Rahmen der Großen Koalition gemeinsam beschlossenen gesetzlichen Pflichten zur Mitwirkung bei der Identifizierung aufrechtzuerhalten und in diesem Zusammenhang die spezielle Duldung für Personen mit ungeklärter Identität in § 60b AufenthG beizubehalten. Die Identitätsklärung ist essenzielle Voraussetzung für die Rückführung bei fehlendem Schutzstatus;
8. von der geplanten Identitätsfeststellung mittels Versicherung an Eides statt abzuweichen, da eine Überprüfung der gemachten Angaben unmöglich ist und eine entsprechende Identitätsfeststellung auch vom Herkunftsland nicht anerkannt, wodurch eine spätere Rückführung praktisch unmöglich gemacht wird;
9. den für die Sicherungshaft maßgeblichen Prognosezeitraum in § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG generell von drei auf sechs Monate zu erweitern sowie weitere Maßnahmen zu prüfen, mit denen ein Untertauchen der Abzuschiebenden effektiver verhindert und die Beschaffung von Passersatzpapieren abgesichert werden können;
10. die Weitergabe und Veröffentlichung des Datums von Rückführungsmaßnahmen und Dublin-III-Überstellungen auch durch Dritte, etwa Privatpersonen, zu verbieten und wirksam zu unterbinden;
11. die Länder bei der Schaffung von ausreichenden Haftkapazitäten (nach den §§ 62, 62a AufenthG) zu unterstützen und dafür ggf. geeignete Bundesimmobilien bereitzustellen;
12. die 2016 etablierte zentralisierte Unterstützung von Rückkehrmaßnahmen durch die Bundespolizei auszubauen und die Präsenz und Vernetzung der Bundespolizei in zahlreichen Herkunftsstaaten bei der Identitätsklärung systematisch zu nutzen;
13. das Gebäude des Terminal 5 am Berliner Flughafen BER, dessen Mietvertrag Ende März 2023 ausläuft, weiterhin wie bisher für Rückführungsmaßnahmen zu nutzen;
14. einen besonderen Ausweisungstatbestand für Angehörige krimineller Vereinigungen (vgl. § 129 StGB), insbesondere der organisierten Kriminalität und Clan-Kriminalität, analog zu der Regelung in § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zu schaffen und diesen Tatbestand in § 11 Abs. 5b AufenthG aufzunehmen, damit die Ausländerbehörden ein entsprechend langes Einreise- und Aufenthaltsverbot verfügen können;
15. eine Beförderungspflicht für Flugunternehmen durch einen Kontrahierungszwang bei Rückführungen im Rahmen der europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Möglichkeiten umzusetzen;
16. illegale Sekundärmigration aus der EU zu begrenzen und für eine effektive Durchsetzung der Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung zu sorgen;
17. die Herkunftsstaaten bei der Wiederaufnahme, Betreuung sowie ggf. der Resozialisierung und Reintegration abgeschobener Personen sowie der Extremismus- und Gewaltprävention (auch im Strafvollzug) durch entsprechende Programme der Entwicklungszusammenarbeit zu begleiten und zu unterstützen.

Berlin, den 28. März 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

